



Die Verfassung des AWO Haus für Kinder

Herzog-Ludwig-Str. 16
89264 Weißenhorn
Telefon: 07309/6437

Leitung: Christine Wiringer

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Nachfolgenden nur die weibliche Form der Mitarbeitenden verwendet. Natürlich sind auch männliche Kollegen mit dieser Bezeichnung angesprochen.

Das pädagogische Konzept im Kindergarten ist die offene Arbeit in Funktionsräumen mit altersgemischten Morgenkreisgruppen. In der Krippe sind die Kinder in zwei Gruppen eingeteilt.

Die Kinder von 0-7 Jahren leben, spielen, entscheiden und lernen in einem Haus in den Gruppen:

- Morgenkreis Schlemmerraum (Kindergartenkinder)
- Morgenkreis Rollenspielraum (Kindergartenkinder)
- Morgenkreis Konstruktionsraum (Kindergartenkinder)
- Wirbelwind (Krippenkinder)
- Sausebraus (Krippenkinder)

Präambel

(1) Von 30.-31. März 2017 trat das pädagogische Team aus dem AWO-Haus für Kinder als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Die Kinder haben das Recht ihre eigene Meinung zu äußern und eigene Interessen zu haben.

(4) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern somit, die Auseinandersetzung mit allen, sie betreffenden Themen und helfen ihnen, eigene Standpunkte zu entwickeln.

(5) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse sowie die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des AWO-Haus für Kinder sind:

- die altersgemischten Morgenkreisgruppen im Kindergarten
- die Morgenkreise in den Gruppen der Krippe
- der Kinderrat

§ 2 Morgenkreise (Krippe) und altersgemischte Morgenkreise (Kiga)

(1) Die Morgenkreise in den Krippengruppen finden in jeder Gruppe täglich vor dem Frühstück statt.

Die altersgemischten Morgenkreise im Kindergarten treffen sich von Montag bis Freitag um 9.30 Uhr in den Funktionsräumen.

(2) Die Morgenkreise in den Krippengruppen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen der jeweiligen Gruppe zusammen.

(3) Die Morgenkreise in den Krippengruppen sowie die altersgemischten Morgenkreise im Kindergarten entscheiden über Angelegenheiten, welche die jeweils beteiligten Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Gruppe betreffen.

(4) Themen für die Morgenkreise in den Krippengruppen sowie für die altersgemischten Morgenkreise sind alle Angelegenheiten, welche die Kinder betreffen, Feste, Beschwerden und Projekte sowie Rituale und Spiele. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden.

(5) An den Morgenkreisen, in den Krippengruppen, sowie an den altersgemischten Morgenkreisen, nehmen alle anwesenden Kinder teil.

(6) In allen Morgenkreisen wird bei Entscheidungen ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Die Ergebnisse werden in Wort und Bild festgehalten. Gegebenenfalls können diese durch Fotos/Bilder ergänzt werden. Die Protokolle werden als Aushang veröffentlicht.

(8) Ergeben sich aus der Vollversammlung der Krippen oder aus den Morgenkreisen im Kindergarten Themen die weitergeführt werden müssen, erhält der Kinderrat dazu den jeweiligen Auftrag.

(9) Wahlen in den Morgenkreisen: Die altersgemischten Morgenkreise im Kindergarten und die Morgenkreise der Krippengruppen wählen je **2 Delegierte** für den Kinderrat mit folgenden Bedingungen:

- Alle Kinder aus den genannten Morgenkreisen können zum Delegierten gewählt werden.
- Die Amtszeit der Delegierten ist auf 5 Monate (Oktober–Februar / März–Juli) festgelegt.

§ 3 Der Kinderrat

(1) Der Kinderrat tagt alle 2 Wochen am Dienstag um 10.15 Uhr und bei Bedarf zusätzlich.

(2) Der Treffpunkt des Kinderrats ist im Schlemmerraum.

(3) Der Kinderrat, mit einer Stimme pro Teilnehmer/In, setzt sich zusammen aus:

- den 6 Delegierten aus den Morgenkreisen von Schlemmerraum, Rollenspielraum und Konstruktionsraum
- den 4 Delegierten aus den beiden Krippengruppen
- einer pädagogischen Mitarbeiterin pro Krippengruppe (Wirbelwind und Sausebras), die die Kinder in den Kinderrat begleitet und sie beim Einbringen ihrer Anliegen unterstützt.
- einer pädagogischen Mitarbeiterin – im Wechsel – aus den Morgenkreisen im Kindergarten.
- der Leitung
- Einer/m Vertreter/In des Elternbeirats sofern eine Einladung an Eltern ausgesprochen wird.

(4) Der Kinderrat entscheidet über alle Angelegenheiten, welche die gesamte Einrichtung betreffen. Die Tagesordnungspunkte entstehen aus dem Alltag, aus aktuellen Themen und aus den Interessen und den Wünschen der Morgenkreise heraus.

(5) Folgende Rollen werden im Kinderrat benötigt:

- Die Moderation liegt in der Verantwortung einer dazu bestimmten pädagogischen Mitarbeiterin (Frau Bachmann – Stellvertretung: Frau Lederer). Die Moderatorin hat kein Stimmrecht.
- Eine pädagogische Mitarbeiterin aus der Vertretung der Kindergarten- oder Krippengruppe bildet gemeinsam mit einem Kind ein "Schriftführerteam". Alle Fragen, Aufgaben, Ergebnisse und Entscheidungen werden in Wort und Bild visualisiert.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Kinderratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ob, was und wie viel sie essen, sofern keine medizinisch oder kulturell begründeten Einschränkungen vorliegen und die Portionen für alle Kinder reichen.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, in welchem Raum (Kindergarten) und neben wem sie beim Mittagessen sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Zeiten, die Teilnahme und den Ablauf für das Mittagessen festzulegen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wie viel sie vom Angebot des gleitenden Frühstücksbuffets im Kindergarten essen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, über das Frühstücksangebot in der Krippe zu entscheiden und die Zeiten für das Frühstück festzulegen. Die Krippenkinder entscheiden selbständig, was sie vom angebotenen Frühstück essen.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Kinder nach Bedarf, vorwiegend im Sommer, zum Trinken aufzufordern.

§ 5 Funktionsräume

(1) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht über die Gestaltung der Funktions- und Gruppenräume.

(2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht darüber, welches Spielmaterial im Raum angeboten wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich dabei, die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen und entsprechend umzusetzen.

§ 6 Bekleidung

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie sich im Außenbereich kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, auf Grundlage einer dialogischen Haltung, dafür Sorge zu tragen, dass körperliche Signale und Bedürfnisse der Kinder Beachtung finden.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor zu bestimmen:

- wenn aus gesundheitlichen Gründen entsprechende Kleidung getragen werden muss.
- dass (witterungsabhängig) eine Buddelhose und Gummistiefel im Schrebergarten getragen werden müssen
- dass im Sommer mindestens Badekleidung oder Unterwäsche bzw. eine Windel getragen werden muss.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie im Außenbereich Barfuß laufen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, dieses Recht bei der Nutzung von Fahrzeugen, einzuschränken.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich im Innenbereich der Kindertageseinrichtung kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, auf Grundlage einer dialogischen Haltung, dafür Sorge zu tragen, dass körperliche Signale und Bedürfnisse der Kinder Beachtung finden.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, zu bestimmen:

- dass im Kindergarten mindestens Hausschuhe (d.h. Schuhe für die ausschließliche Nutzung im Innenbereich) getragen werden müssen
- dass in der Krippe Hausschuhe oder „Stoppersocken“ getragen werden müssen, die Kinder jedoch auch die Möglichkeit haben Barfuß zu laufen.
- dass im Sommer mindestens Badekleidung oder eine Unterhose bzw. eine Windel getragen werden muss.

§ 7 Regeln

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Regeln und die Konsequenzen, die ein Regelverstoß zur Folge hat. Den Kindern sind grundsätzlich die geltenden Regeln klar. Die Regeln werden in den verschiedenen Spielbereichen anhand von Fotos für alle verständlich visualisiert.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen in der Krippe behalten sich vor, die Regeln in der Krippe festzusetzen. Die Krippenkinder werden altersentsprechend an die Mitbestimmung bei den Regeln und Konsequenzen herangeführt.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, Regeln, die der Sicherheit und dem Schutz dienen, festzulegen.

§ 8 Freispiel

(1) Die Kinder haben das Recht während des Freispiels selbst zu entscheiden, ob, was und wo sie mit wem spielen. Das bedeutet, sich für den Ort, die Tätigkeit, die Dauer und den Spielpartner selbst zu entscheiden.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, dieses Recht einzuschränken, wenn geltende Regeln nicht eingehalten werden oder organisatorische Rahmenbedingungen eine Einschränkung nötig machen.

(2) Während der Freispielzeit im Kindergarten können die Bereiche Turnhalle und Garten von bis maximal 6 Kindern ohne Aufsicht benutzt werden. Sollte der Wunsch nach einem Aufenthalt im Freien oder in der Turnhalle von mehr als 6 Kindern geäußert werden, so sind die pädagogischen Mitarbeiterinnen in der Pflicht dies unter Aufsicht und Begleitung zu ermöglichen.

§ 9 Angebote und Projekte

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an Angeboten (Aktionen, Ausflüge) und Projekten teilnehmen, sofern die Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, eine Teilnahme zu bestimmen, wenn bereits verbindliche Vorbereitungen getroffen wurden (Fahr- / Eintrittskarten).

(2) Sollte sich ein Kind für die Teilnahme an einem Projekt entschieden haben, haben die pädagogischen Mitarbeiterinnen (Projektleiter) das Recht, zu bestimmen, ob eine kontinuierliche Teilnahme für die Dauer des Projekts erforderlich ist.

§ 10 Sicherheit

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen haben das Recht die Regeln der Sicherheit sowie der individuellen Schutzmaßnahmen (siehe Schutzkonzept) zu bestimmen.

§ 11 Zeitliche Strukturen

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über den Tagesablauf (zeitliche Struktur) und die Öffnungs- und Schließzeiten zu bestimmen.

§ 12 Normen und Werte

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über geltende Normen und Werte in der Kindertageseinrichtung zu bestimmen. Gleichzeitig verpflichten sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen diese den Kindern gegenüber klar zu benennen und durch vorbildliches Verhalten vorzuleben.

§ 13 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht und die Pflicht, sich um ihre Hygieneangelegenheiten zu kümmern. Ziel dabei ist es, auf Grundlage einer dialogischen Haltung, die Kinder an einen selbstständigen und verantwortungsvollen Umgang mit Hygiene heran zu führen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, situationsbedingt Hygienemaßnahmen einzufordern.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, beim selbstbestimmten und zwanglosen Übergang von der Windel zur Toilette den Toilettengang unterstützend zu begleiten.

§ 14 Beziehungen und Bindung

(1) Die Kinder haben das Recht, Beziehungen zu pädagogischen Mitarbeiterinnen und Kindern aufzubauen und dabei über Distanz und Nähe zu entscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, bei einem Regelverstoß oder aus organisatorischen Gründen dieses Recht einzuschränken.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, als Vermittler zwischen den Beteiligten Konfliktpartnern zu agieren. Dies betrifft auch Konflikte zwischen Kindern und Erwachsenen.

(3) Die Krippenkinder haben das Recht in den Prozess des Wickelns einbezogen zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, Wünsche der Kinder zu respektieren. Dieses Recht kann begrenzt werden, wenn gesundheitliche Einschränkungen drohen oder andere Personen, sowie Einrichtungsgegenstände von Geruch und/oder Schmutz belastigt werden.

§ 15 Schlafen und Ausruhen

- (1) Die Kinder haben jederzeit das Recht zum Schlafen und Ausruhen.
- (2) Ob ein Kindergartenkind schlafen oder ausruhen soll, entscheiden die pädagogischen Mitarbeiterinnen im Dialog mit den Eltern, jedoch vorrangig nach den Bedürfnissen des Kindes.
- (3) Über die Dauer der Ruhezeit und den Aufenthalt im Ruheraum entscheidet ausschließlich das Kind, sofern keine organisatorischen Abläufe dagegen sprechen.

§ 16 Beschwerdeverfahren

- (1) Die Kinder haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten, die sie selbst oder andere betreffen zu beschweren. Dazu gehören insbesondere auch Beschwerden, welche die Abläufe und die Ausstattung der Kita, die Fachkräfte sowie die Angelegenheiten des täglichen Zusammenlebens betreffen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, die Interaktionen der Kinder zu respektieren und alle verbalen und nonverbalen Signale wie z.B. sprachlicher Ausdruck, Körperhaltung, Mimik, Verweigerung, Trotz, Provokation und Vermeidung als möglichen Ausdruck einer Beschwerde aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen begegnen den Kindern mit einer offenen Haltung und regen unterstützt durch Mimik und Gestik dazu an, sich angstfrei zu beschweren. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen hören den Kindern aktiv zu und gewährleisten, dass die Rechte gemäß dieser Verfassung bekannt sind. Das persönliche Vorbild sowie visuelle Hilfsmittel unterstützen diesen Prozess.
- (4) Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihre Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Über Beschwerden, die nicht sofort behandelt und geklärt werden können wird in folgenden Gremien verhandelt: in den Gruppenmorgenkreisen in der Krippe, am „Motz-Mittwoch“ in den altersgemischten Morgenkreisen im Kindergarten, im Kinderrat, im Team sowie in einer monatlich stattfindenden Sprechstunde bei der Leitung.
- (5) Aufgenommen und dokumentiert werden nur die Beschwerden, über die im Kinderrat verhandelt wird. Die Dokumentation erfolgt in Wort und Bild und wird in einem Ordner abgeheftet, der für alle Mitarbeiterinnen und alle Kinder zugänglich ist.
- (6) Im Rahmen einer dialogischen Haltung stimmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen den Beschwerdeweg mit den Kindern ab und berücksichtigen dabei alters- und entwicklungsangemessen die persönliche Situation der Kinder.
- (7) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen suchen gemeinsam mit den Kindern bzw. im Team nach Lösungen und beraten über evtl. Konsequenzen mit den jeweils betroffenen Parteien.

(8) Während des gesamten Prozesses nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen die Kinder ernst, hören ihnen zu, nehmen sich Zeit, zeigen Verständnis und gestalten alle Schritte altersentsprechend transparent und beteiligend.

Abschnitt 3 Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO-Haus für Kinder in Weißenhorn. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des AWO-Haus für Kinder in Kraft.

Abschnitt 4 Übergangbestimmungen

§ 19 Einführung der Gremien

(1) Die Morgenkreise in den Krippengruppen und die altersgemischten Morgenkreise im Kindergarten sind bereits als entscheidungsbefugte Gremien eingeführt.

(2) Der Kinderrat soll im Oktober (1. Hj.) und im März (2. Hj.) des jeweiligen Kitajahres seine Arbeit aufnehmen.

Verschriftlichung:

Silke Scherer, Multiplikatorin für Partizipation am 03.04.2017 in Stadtbergen

Aktualisierung am: 30.05.2017

Aktualisierung am: 24.10.2017

Aktualisierung am: 01.02.2018

Aktualisierung am: 01.09.2018

Aktualisierung am: 01.10.2020

Aktualisierung am: 22.02.2022

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____